

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1912.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung S. 230 ff.  
— Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kriegsteilnehmer S. 278.

## N<sup>o</sup> XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Oktober 1912

zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung.

Zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871), des Gesetzes vom 28. Dezember 1908 (R. G. Bl. S. 667), des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139) und gemäß § 95 Abs. 2 des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. März 1892 (Ges.-Samml. S. 17) folgendes bestimmt:

### A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung.)

#### Allgemeine Bestimmungen.

I. Einem Arbeitsbuch bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. November 1912.